

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 100 "Hauptfriedhof" - I. Teilabschnitt -
der Stadt Hattingen

Diese Begründung gehört zum Bebauungsplan Nr. 100 "Hauptfriedhof"
- I. Teilabschnitt - der Stadt Hattingen.

Die Aufstellungsvermerke auf dem Plan gelten auch für diese
Begründung.

Hattingen, 31. Mai 1979

Der Stadtdirektor

Im Auftrage



Kretschmann

1. Allgemeine Begründung

1.1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Planbereich umfaßt ein Gebiet im Ortsteil Holthausen etwa zwischen Holthäuser Straße (K 4261), Sprockhöveler Straße (K 4263), der Straße Auf Drenhausen und dem künftigen Gewerbegebiet Ludwigstal II.

1.2 Entwicklung aus der vorbereitenden Bauleitplanung

Die Bauleitplanung für die weitere Entwicklung und die bauliche und sonstige Nutzung im Bereich des Ortsteiles Holthausen ist in nachfolgenden vom Rat der Stadt Hattingen beschlossenen Planungsstufen festgelegt worden

- Stadtentwicklungsplan der Stadt Hattingen
1972 - 1975
- Flächennutzungsplan der Stadt Hattingen
1972 - 1975

Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft und Friedhof dargestellt.

Als Ergebnis der notwendigen städtebaulichen Neuordnung sind die Flächen für den Friedhof und eine zur Funktion desselben erforderliche bauliche Nutzung durch die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes in die vorbereitende Bauleitplanung übernommen worden.

Somit ist der Bebauungsplan in vollem Umfang aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

1.3 Anlaß für die Aufstellung des Bebauungsplanes

Die Stadt Hattingen hat zur Zeit rund 61.000 Einwohner. Das in der Stadtentwicklungsplanung begründete Planungskonzept eines Hauptfriedhofes soll im Ortsteil Holthausen realisiert werden.

Die im Stadtgebiet vorhandenen, den Ortsteilen zugeordneten Friedhöfe, die sich in mehreren Generationen entwickelt haben, sollen nur in den Fällen bei einer kurz-, mittel- oder langfristigen Planung aufgehoben werden; wo dies bei Abwägung aller Gegebenheiten deutlich stadtplanerisch sinnvoll, notwendig und wirtschaftlich vertretbar ist. Dies trifft kurzfristig für den Bereich Hattingen-Mitte zu, da hier ablesbar ist, daß schon in kurzer Zeit keine ausreichenden Flächen für die Beisetzung verstorbener Einwohner mehr zur Verfügung stehen.

Dagegen verfügen die Friedhöfe in Winz-Niederweginern, Blankenstein-Welper, Bredenscheid-Stüter sowie Elfringhausen noch über Freiflächen bzw. Erweiterungsmöglichkeiten, die im Rahmen der Friedhofsplanung ausgeschöpft werden sollen, soweit das vertretbar erscheint.

Es kommt darauf an, für die in Kürze unterversorgten Ortsteile kurz- und mittelfristig eine ausreichende Friedhofsfläche funktionsfähig bereitzustellen und so zu planen, daß sie darüber hinaus langfristig Erweiterungsmöglichkeiten bietet. Im Endzustand - in 100 bis 150 Jahren - soll dann der Einzugsbereich für das ganze Stadtgebiet überwiegend auf diesen Friedhof ausgerichtet werden.

Hattingen verfügt über 17 Friedhöfe mit rd. 23,36 ha Flächen, wovon jedoch nur noch rund 3,55 ha unbelegt sind und sich Erweiterungsmöglichkeiten von max. 5 bis 7 ha ergeben.

Die zur Zeit vorhandenen Friedhofsflächen gliedern sich etwa wie folgt auf:

ca. 9,8 ha kommunal, davon noch unbelegt 1,9 ha,
ca. 7,9 ha ev. Gemeinden, davon noch unbelegt 1,0 ha,
ca. 3,8 ha kath. Gemeinden, davon noch unbelegt 0,5 ha,
ca. 1,7 ha Interessenten, davon noch unbelegt 0,1 ha.

Der Entscheidung für die Anlage des neuen Hauptfriedhofes im Ortsteil Holthausen lagen die Ermittlungen der Einwohnerzielzahlen, der Sterbeziffer, der Be-stattungsziffer, der Grabarten und der Ruhezeiten zugrunde.

Hierbei ergeben sich folgende Zahlen:

| | |
|---|---|
| Grabarten: | Reihengräber 20 % Wahlgräber 80 % |
| Brutto-Grabgröße: | 8 qm i. M. |
| Sterbeziffer: | 13 v. T. |
| Bestattungsziffer: | 12 v. T. |
| Ruhezeiten: | Reihengräber 30 Jahre Wahlgräber 60 Jahre i. M. (bei 2 Grabstellen) |
| Gestaltungsflächen (Freiflächen mit Erholungsfunktion): | 35 bis 40 % der Fried- hofsfläche |
| Wirtschaftsflächen (Wege, Plätze, Gebäude): | 5 % der Friedhofsfläche |
| Parkplätze: | ca. 2 % der Friedhofsfläche |

Für den neuen Friedhof stehen rd. 18 ha Belegungsfläche und 3,5 ha Fläche für Parken, Steinmetzbetriebe, Gärtnereien etc. zur Verfügung.

Von den 3,5 ha Flächen im Eingangsbereich soll aber nur der Teil in Anspruch genommen werden, der je nach Ausbaugrad der Belegungsflächen unbedingt erforderlich wird und wirtschaftlich gut erschlossen werden kann.

1.4 Begründung der Priorität des I. Teilabschnitts, Ermittlung des mittelfristigen Bedarfs

Bei 60.948 EW und Ansatz von 8 qm pro EW werden für das Stadtgebiet heute 48,8 ha für den vorhandenen Bevölkerungsbestand benötigt. Das bedeutet bei Berücksichtigung aller derzeit vorhandenen Friedhofsflächen in einer Größenordnung von 23,36 ha einen zunächst rein rechnerisch bestehenden Fehlbedarf von 25,44 ha.

Hierbei ist auch für die bereits bestehenden Friedhöfe von einem Bruttoflächenbestand pro Grab von 8 qm ausgegangen, was jedoch für den vorhandenen Bestand von 23,36 ha nicht zutrifft. Hier sind im Mittel etwa 5,0 qm anzusetzen, wodurch sich im vorerrechneten Fehlbedarf eine Reserve von 3,5 ha ergibt.

Weiterhin sind bei den bestehenden und mittelfristig verbleibenden Friedhöfen insgesamt noch verfügbare Flächen in einer Größenordnung von rd. 3,55 ha vorhanden.

Das bedeutet:

| | | |
|---|-------|----------|
| Errechneter Fehlbedarf | = | 25,44 ha |
| Zu hoch angesetzte qm-Zahl pro Grab bei den vorhandenen Friedhöfen | = - | 3,50 ha |
| Noch verfügbare Flächen bei den mittelfristig verbleibenden Friedhöfen | = - | 3,55 ha |
| <hr/> | | |
| Echter derzeitiger Fehlbedarf, erforderliche Planungsgröße für den neuen Hauptfriedhof - I. Teilabschnitt - | = | 18,39 ha |
| | ===== | |

Dieses Ergebnis bedeutet, daß für den neuen Hauptfriedhof zunächst 18 ha durch den Bebauungsplan - I. Teilabschnitt - abgedeckt werden müssen. Die darüber hinaus benötigten bzw. zusätzlichen Flächen sind durch entsprechende Darstellung im Flächennutzungsplan (8. Änderung des Flächennutzungsplanes) im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung gesichert.

Dabei wird davon ausgegangen, daß die im Stadtgebiet vorhandenen, den Ortsteilen zugeordneten Friedhöfe, nur mittel- oder langfristig aufgehoben werden.

1.5 Städtebauliche und landschaftsgestalterische Einfügung

Das für den Friedhof vorgesehene Gelände wurde bisher landwirtschaftlich genutzt. Während die Fläche von Nordosten über Osten bis Süden durch eine Laubwaldkulisse entlang der Kreisstraßen K 4263 (Sprockhöveler Straße) und K 4261 (Holthäuser Straße) abgeschirmt ist, liegt sie nach Westen und Norden frei. Bei der Planung ist wegen der relativ exponierten Lage eine entsprechende Abpflanzung und Eingrünung durch breite Anpflanzung standortgerechter Gehölze und Sträucher vorgesehen.

Das Gelände ist relativ stark bewegt und zeigt z. B. Höhendifferenzen im Nord-Süd-Gefälle der Friedhofsfläche bis zu 50 m auf. Dieses wird bei der Anordnung der Gräberfelder besonders zu beachten sein. Das kann bei entsprechend starker Gliederung und Durchgrünung einen besonderen landschaftlichen Reiz ausmachen.

Es ist ein Garten- und Landschaftsarchitekt mit der Erarbeitung eines Vorentwurfs zur Friedhofsgestaltung beauftragt worden. Nach diesem Entwurf wird bei der Verwirklichung der Maßnahme besonderer Wert auf eine behutsame Eingliederung der Friedhofsanlage in den landschaftlich reizvollen Raum Holthausen gelegt.

Im einzelnen ist vorgesehen

- Schaffung eines durch breite Wildgehölz- und Baumgürtel umschlossenen Friedhofes als Zone der Ruhe.
- Ausbildung des Friedhofes zu einer Folge von Großräumen durch die umgebende bzw. neu aufzubauende, raumbildende und abschirmende Pflanzung sowie Gliederung durch weitere Zwischenpflanzung, vorwiegend auf den entstehenden Böschungen.
- Starke Untergliederung durch raumbildende, markante Baum- und Gehölzstreifen, die entsprechend der Planungsabsicht unter Berücksichtigung der Topographie und der künftigen Nutzung (überschaubare Grabräume) die einzelnen Grabräume deutlich zu dem Talzug der Hesselbecke orientieren.
- Ausbildung der Friedhofsräume zu lichten Hainen. Zusammenbindung der zur Bestattung dienenden Grabfelder durch sich über den ganzen Friedhof hinziehende Grünachsen, die gleichzeitig der Orientierung dienen.
- Weitgehende Berücksichtigung und Herausarbeitung der vorhandenen, reizvollen Geländebewegung. Verzicht auf große unnötige Bodenbewegungen bis zur Auffüllung in Belegungsflächen des im geologischen Gutachten genannten z. Z. nicht bestattungsfähigen Geländes und Terrassierung in Belegungsfeldern in stärkerer Hanglage.
- Betonung der markanten Geländekuppe im Norden durch Ausbildung als Bastion mit Mal oder Hochkreuz (langfristig nach Hinzunahme dieses Teilbereiches) sowie Anordnung der Kapellenbauten (einschl. Erweiterungsfläche für Krematorium) auf einer aus geologischen Gründen nicht belegbaren Anhöhe südlich der derzeit vorhandenen Straße in der Behrenbeck.

- Weitgehende Erhaltung und Einbeziehung des geringen nur z. T. vorhandenen Gehölzbewuchses (westl. Grenze 1. Bauabschnitt, Hecke an der Grundstücksgrenze).
- Weitgehende Einfügung der Hauptwege in die vorhandene Topographie, spätere teilweise Herausnahme der Straße in der Behrenbeck zwischen den Friedhofsteilen und Einbeziehung in die Gesamtanlage.
- Gestaltung des Haupteingangsbereiches durch platzartige Ausweitungen und Führung der Besucher über eine Grünzone mit Mustergräbern zum Kapellenbereich und zum Aussegnungs- und Aussichtsplatz mit Sitz- und Ruheplätzen sowie zu den Hauptfriedhofswegen.

1.6 Eignung der Böden für Bestattungszwecke, Geologisches Gutachten

Durch das relativ stark bewegte Gelände mit Höhendifferenzen von bis zu 50 m ist der anstehende Grundwasserstand z. T. sehr hoch, wobei Stau- und Hangwasser besondere Probleme für die Erdbestattung mit sich bringen. So tritt in Normaljahren oberflächennahes Grundwasser von 0,0 bis 2,0 m unter Flur in den schmalen und tiefen Geländeteilen, den Siepen und deren flacher Umrandung auf. Im gesamten übrigen Gelände ist dagegen bis in 3 m Tiefe mit witterungsbedingtem und deshalb zeitlich begrenztem Hang- und Stauwasser zu rechnen.

Aus diesem Grunde hat die Stadt Hattingen vom Geologischen Landesamt NW ein Gutachten über die Eignung der Böden für Bestattungszwecke erstellen lassen. In der Örtlichkeit wurden die Bodenverhältnisse in 48 Schürfgruben mit einer Tiefe von zwischen 1,0 und 3,0 m untersucht.

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, daß eine Eignung des Geländes als Friedhof durch Verbesserungsmaßnahmen wie folgt herbeigeführt werden kann:

1. In den im Gutachten näher bezeichneten Teilflächen durch 3,5 m tiefe Fangdrains, welche mit gut durchlässigem Material zu verfüllen sind.
Diese Maßnahme trägt dazu bei, daß sowohl die Staunässe als auch das zusitzende Hangwasser abgeleitet und das Grundwasser abgesenkt wird.
2. In den anderen Bereichen durch Aufschüttung von 1,0 bis 1,5 m Höhe mit gut durchlässigem steinarmem Bodenmaterial.

Mittels der empfohlenen Dränmaßnahmen wird sowohl das Grund- als auch das Stauwasser unter die Zersetzungszone und die tiefer liegende Filterschicht abgesenkt. Bei Verwirklichung der Planung wird auf die sachgerechte Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen geachtet werden, so daß aus geologisch-bodenkundlicher Sicht gegen eine einstöckige Erdbestattung keine Bedenken bestehen.

1.7 Belange der Wasserwirtschaft

Die schadlose Ableitung des Dränwassers ist, vor allem im Hinblick auf die Reinhaltung des Grundwassers wie folgt gesichert:

Das Bebauungsplangebiet Hauptfriedhof liegt im Einzugsbereich der Kläranlage Hattingen-Blankenstein Süd. Die im Bebauungsplangebiet anfallenden Abwässer sollen dieser Kläranlage zur abwassertechnischen Behandlung zugeleitet werden.

Es wird bei den einzelnen Baugenehmigungsverfahren sichergestellt, daß die Abwässer der gewerblichen Betriebe so beschaffen sind, daß sie den Betrieb oder die Wirkung der Abwasserreinigung nicht stören bzw. die Abwasserbehandlungsanlagen nicht beschädigen. Das heißt, die Friedhofsgewerbebetriebe (Steinmetz, Friedhofsgärtnerei usw.) werden ihre Abwässer je nach Art der Inhaltsstoffe vorbehandeln, ehe eine Einleitung in die hier vorgesehene Mischwasserkanalisation erfolgt. Dabei wird für die aus dem Steinmetzbetrieb anfallenden Abwässer eine entsprechende dimensionierte Absetzanlage mit Schlammräumer vorzusehen sein.

Weiterhin werden das anfallende Grundwasser und das Dränagewasser nicht in die Mischwasserkanalisation eingeleitet werden, d. h., daß für die Dränierung der Friedhofsbelegungsflächen vorgesehene Dränagesystem wird nicht an die Kanalisation angeschlossen und zur Kläranlage weitergeleitet werden. Die hier anfallenden Dränagewässer werden über entsprechende Filterbecken an den vorgesehenen Übergabepunkten in den Vorfluter Behrenbecke eingeleitet werden.

Auf der Grundlage des Generalentwässerungsplanes der Stadt Hattingen werden die notwendigen Entwässerungsentwürfe erstellt.

Es ist vorgesehen, die Abwässer aus dem Bebauungsplan-
gebiet Hauptfriedhof über einen Verbindungssammler DN
800 bis 1000 mm, der am Tiefpunkt im Bereich der Zu-
fahrt Hauptfriedhof/In der Behrenbeck beginnt und zu-
nächst in nördlicher und dann in westlicher Richtung
jeweils parallel zu den Grenzen des Gewerbegebietes
Ludwigstal II verläuft, in den bestehenden Sammler
Holthausen einzuleiten.

Unterhalb der Einleitungsstelle ist im Zuge des be-
stehenden Sammlers Holthausen für das gesamte Einzugsgebiet
ein Regenüberlaufbecken vorgesehen. Diesem Überlaufbecken
wird ein offenes Rückhaltebecken im Zuge des Vorfluters
Maasbecke nachgeschaltet.

Schutzbedürftige Gebiete, wie Überschwemmungsgebiete oder
Trinkwasserschutzgebiete sind durch das Bebauungsplange-
biet Hauptfriedhof nicht betroffen.

1.8 Belange des Bergbaus

Im Bereich des Bebauungsplanes ist umfangreicher ober-
flächennaher Bergbau und Tiefbau in den Jahren 1898 -
1968 geführt worden. Die Frage, ob u. a. auch unter die-
sen Umständen das infrage stehende Gelände als Friedhof
geeignet ist, wurde durch das unter 1.6 bereits ange-
sprochene Gutachten des Geologischen Landesamtes beur-
teilt mit dem Ergebnis, daß für den Bereich des I. Teil-
abschnittes nach sachgerechter Durchführung der im Gut-
achten vorgeschlagenen Maßnahmen keine Bedenken bestehen.

1.9 Verkehrliche Erschließung

Das Friedhofsgelände wird durch die Holthausener Straße
(K 1) erschlossen.

Die Zufahrt zum Haupteingang und den Baugebieten für
Friedhofsgewerbe erfolgt über die auf 6,5 m verbreiterte
und als Lindenallee auszubildende Straße "In der Behrenbeck",
die in ihrem weiteren Verlauf gleichzeitig auch der teil-
weisen Erschließung des Gewerbegebietes Ludwigstal II die-
nen wird. Das Teilstück der bisherigen Straße In der Behren-
beck wird vom Friedhofseingang aus in östlicher Richtung
eingezogen, in Teilen verlegt und dient zukünftig nur noch
der internen Friedhofserschließung.

Wegen der augenblicklichen verkehrstechnischen Situation
ist ein Anfahren des Friedhofes von der Sprockhöveler Straße
(K 5) nicht vertretbar. Der Bebauungsplan setzt daher an
seiner östlichen Grenze ein Zu- und Abfahrtsverbot fest.

Der festgesetzte öffentliche Parkplatz bietet ausreichend Raum für den ruhenden Verkehr - Busse, PKW -.

2. Art der baulichen Nutzung/Friedhofsgewerbe

MI-Gebiete

Aus den im allgemeinen Teil dargelegten besonderen städtebaulichen Gründen ist es gerechtfertigt, daß die Nutzung der Wohngebäude und Gewerbebetriebe im MI-Gebiet auf bestimmte Arten beschränkt werden (siehe textliche Festsetzungen im Bebauungsplan).

WA-Gebiet, Fläche für den Gemeinbedarf

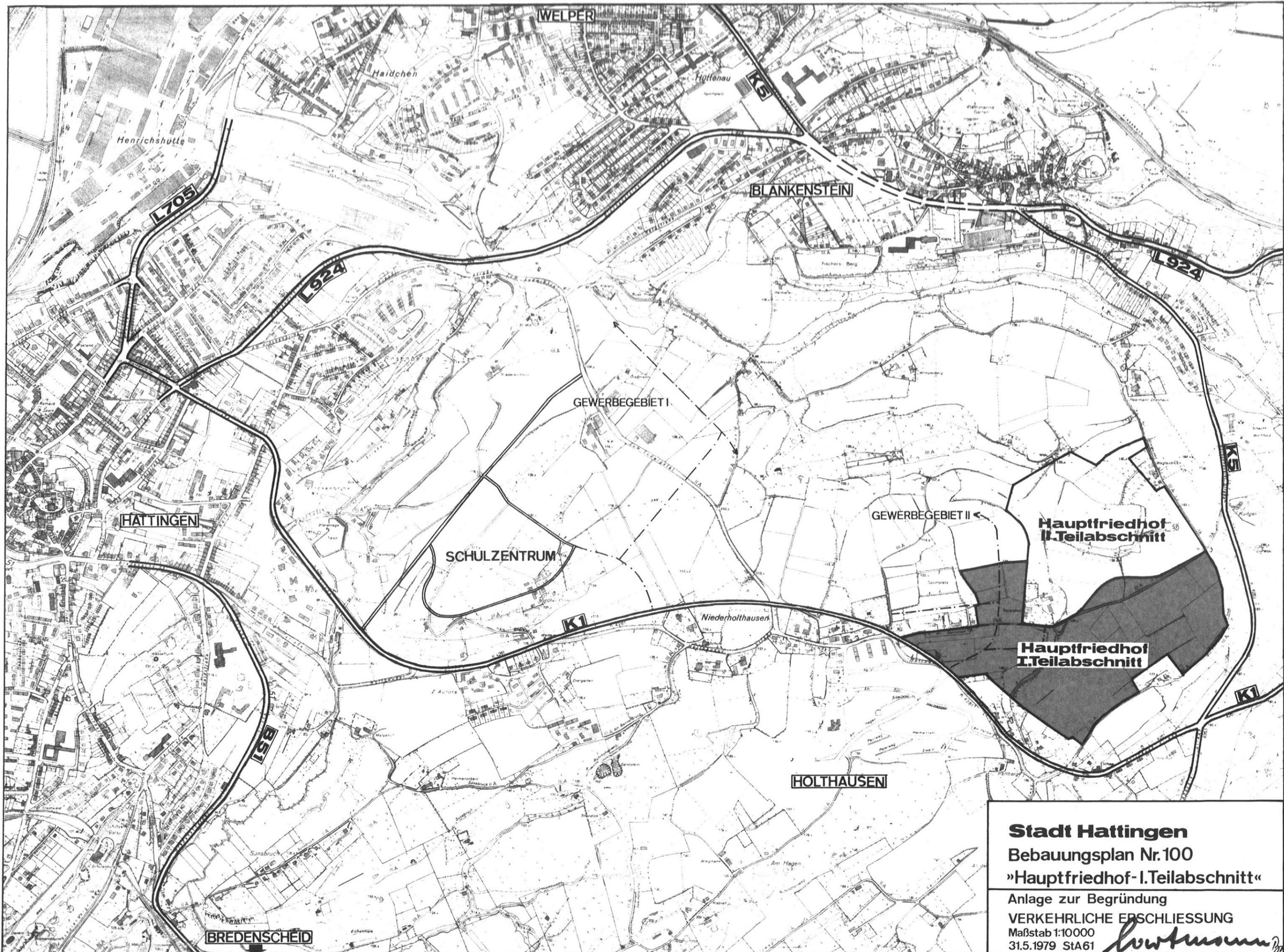
Entsprechend der festgesetzten zulässigen Nutzung ist hier der Bau einer Friedhofskapelle mit entsprechenden Nebenanlagen vorgesehen. Bei der Planung und dem Bau werden die Kirchengemeinden zur Wahrung ihrer Belange beteiligt.

3. Überschläglich ermittelte Kosten für die vorgesehenen Maßnahmen im öffentlichen Bereich-----

| | | | |
|-----|--|---|-----------------|
| 3.1 | Straßenausbau (Öffentliche Verkehrsflächen einschl. Parkplatz) | = | 1.300.000,-- DM |
| 3.2 | Friedhofsausbau (Wege, Pflanzungen etc.) 171.100 qm à 18,00 DM | = | 3.079.800,-- DM |
| 3.3 | Randbereichsbepflanzung und Einfriedigung | = | 400.000,-- DM |
| 3.4 | Entwässerungsmaßnahmen | = | 1.300.000,-- DM |
| 3.5 | Grunderwerb einschl. Nebenkosten | = | 3.500.000,-- DM |
| | Gesamt | = | 9.579.800,-- DM |
| | | | ===== |

Anlagen zur Begründung:

- Vorentwurf Gesamtgestaltungsplan
- Verkehrliche Erschließung

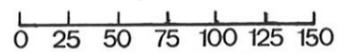


Stadt Hattingen
Bebauungsplan Nr.100
»Hauptfriedhof- I. Teilabschnitt«
Anlage zur Begründung
VERKEHRICHE ERSCHLISSUNG
Maßstab 1:10000
31.5.1979 STA61 *lwtsmann*



EINGRUNUNG DURCH STANDORT-GERECHTE WILDEGEHOLZE SIEHE PLAN 1 500 BAUME EICHE, BIRKE, KIEFER, EBERE...

BEGRENZUNG EIGNUNG DER BODEN SIEHE GUTACHTEN GEOLOGISCHES LANDESAMT A,B,C,D,E,F1,F2 1-7 BAUABSCHNITT



Stadt Hattingen
Bebauungsplan Nr.100
»Hauptfriedhof-I. Teilabschnitt«
 Anlage zur Begründung
VORENTWURF GESAMTGESTALTUNGSPLAN
 31.5.1979
 StA 61
Lehmann

10 UND R. WÖRNER GARTENARCHITEXTEN BOLA
 VORWAKAL/DRUCKERE STR. 27 407 73 29 34